

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach §18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)

Gültig ab 01. Januar 2018

Durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) vom 17.07.2017 sind die Verteilnetzbetreiber gemäß § 120 Abs. 7 EnWG verpflichtet, fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen (= vermiedene Netzentgelte) auszuweisen und zu veröffentlichen.

Die für den jeweiligen Verteilernetzbetreiber nach § 120 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geltenden Obergrenzen sind je Netz- und Umspannebene den nach Abs. 5 ermittelten Obergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber entsprechend anzupassen und unter Berücksichtigung dieser Absenkungen ebenfalls neu zu ermitteln. Nachgelagerte Verteilernetzbetreiber berücksichtigen dabei ebenfalls die Obergrenzen nach Satz 1 eines vorgelagerten Verteilernetzbetreibers. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, ihre jeweiligen nach Satz 1 ermittelten Netzentgelte je Netz- und Umspannebene gemeinsam mit ihren Netzentgelten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen zu kennzeichnen und für die Kalkulation der vermiedenen gewälzten Kosten heranzuziehen.¹⁾

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Netzentgelte	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h	
	Leistungspreis ²⁾ €/kW/a	Arbeitspreis ²⁾ ct/kWh	Leistungspreis ²⁾ €/kW/a	Arbeitspreis ²⁾ ct/kWh
Entnahme aus:				
Mittelspannung (MS)	12,93	3,81	99,76	0,34
Umspannung (MS/NS)	20,36	3,72	77,31	1,44
Niederspannung (NS)	20,97	4,51	103,24	1,21

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden diese fiktiven Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

Für Bestandanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr

Volatile Neuanlagen erhalten mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 generell keine vermiedenen Netzentgelte.

¹⁾ Die am 21. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2503) veröffentlichte Fassung des § 120 Abs. 5 EnWG weicht bzgl. des für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen zugrunde zu legende Referenzpreisblattes von der vom Bundestag am 30. Juni 2017 beschlossenen Fassung (BR-Drs. 537/17) ab (Referenzpreisblatt 2015 statt 2016). Da es sich offenbar um ein redaktionelles Versehen handelt, setzen die Übertragungsnetzbetreiber die Vorgabe in der Fassung des Bundestages um und verwenden das Preisblatt des Jahres 2016.

²⁾ ... alle Angaben Netto, zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %)